



## EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Firma **Arnreiter Mühle GmbH** (nachfolgend „**Arnreiter Mühle**“)

Schulstrasse 8, A-4702 Wallern

[office@arnreiter-muehle.at](mailto:office@arnreiter-muehle.at)

Stand 01.04.2017

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gelten diese Einkaufsbedingungen in der jeweils im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung. Als geltende Fassung ist jene anzusehen, die in diesem Zeitpunkt auf unserer Website [www.arnreiter-muehle.at](http://www.arnreiter-muehle.at) abrufbar ist. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur dann bindend, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und gelten in diesem Fall nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für Folgeschäfte. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen wurden nicht getroffen. Wir erklären, Verträge ausschließlich auf Basis unserer Einkaufsbedingungen abzuschließen.
- a) Durch die erste Lieferung an den Käufer werden diese Einkaufsbedingungen Bestandteil der zukünftigen Lieferungen des Verkäufers an uns.

### 2. Auftragserteilung

- a) Angebote der Lieferanten sind verbindlich und kostenlos. Jede Bestellung muss zu ihrer Rechtsverbindlichkeit von uns schriftlich und firmenmäßig gefertigt sein.
- b) Der Vertrag kommt durch eine der folgenden Arten zustande:
  - durch Zusendung des von uns gegengezeichneten Angebotsformulars
  - durch Zusendung eines von uns unterfertigten Auftrages
- c) Wird in einem Schriftstück des Lieferanten vom Inhalt unserer Erklärungen oder dieser Einkaufsbedingungen in irgendeiner Weise abgewichen, so gilt der Vertrag als ohne diese Vertragsänderungen zustande gekommen. Sofern Änderungen den Preis / das Entgelt oder den Leistungsgegenstand betreffen, kommt kein Vertrag zustande. Unser Schweigen gilt in jedem Fall nicht als Zustimmung zu allfälligen abweichenden Bestimmungen.
- d) Bei Widerspruch in den Vertragsgrundlagen gelten in nachstehender Reihenfolge (sofern gegeben):
  - ein beiderseits unterfertigter Vertrag
  - unsere Bestellung

**Arnreiter Mühle GmbH**

Schulstr. 8, A-4702 Wallern

[office@arnreiter-muehle.at](mailto:office@arnreiter-muehle.at)

- firmenmäßig unterfertigtes Verhandlungsprotokoll aller Parteien
- allfällige schriftliche Sondervereinbarungen
- unsere Spezifikationen
- diese Einkaufsbedingungen
- Angebot des Lieferanten ohne allfällige AGB's

### **3. Preise und Zahlung**

- a) Preise und Rabatte verstehen sich als Fixpreise.
- b) Die vereinbarten Preise beinhalten die Reportkosten, die Verpackung samt Gebühren und Abgaben, Versicherung, Verzollung und Versand- oder Transportkosten (frei Haus). Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verpackungen an den Lieferanten für uns kostenfrei zurückzusenden.
- c) Wir zahlen binnen 14 Tagen abzüglich 4% Skonto, 30 Tage abzüglich 3% Skonto, binnen 60 Tagen 2% Skonto und binnen 90 Tagen netto ab Leistungseingangs- und Faktureneinlaufdatum. Wird die Ware vor der Faktura zugestellt, ist der Faktureneingang maßgeblich.
- d) Sofern uns gegenüber dem Lieferanten offene Forderungen zustehen, sind wir berechtigt, mit diesen Forderungen aufgrund der Leistung gemäß erfolgter Bestellung aufzurechnen.
- e) Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- f) Für den Fall, dass sich die Einkaufspreise des Lieferanten, insbesondere hinsichtlich Rohstoffen, um mehr als 10% vermindern oder erhöhen, wird uns der Lieferant – ungeachtet der mit uns getroffenen Vereinbarung – diese aktuellen Einkaufspreise ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitteilen.

### **4. Versand, Gefahrenübergang**

- a) Der Versand an den von uns angegebenen Erfüllungsort erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Gefahr geht - sofern nichts anderes vereinbart wird - mit der Übernahme der Leistung an der Empfangsstelle auf uns über. Kosten, die aus der Nichtbeachtung von Versand- oder Transportvorschriften erwachsen, hat der Lieferant zu tragen.
- b) LKWs dürfen bei Anlieferung frei Haus am Betriebsgelände von Arnreiter Mühle nicht „übernachten“.

### **5. Qualität**

- a) In allen Fällen sind die Qualitätsanforderungen entsprechend der Spezifikation von Arnreiter Mühle einzuhalten.
- b) Sofern keine besondere Qualität vereinbart wurde, schuldet der Lieferant eine erstklassige und allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften sowie Normen entsprechende Qualität. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die Ware zur Speiseverarbeitung zugelassen ist und frei von Fremdstoffen und Fremdkörpern ist. Die Bestätigung der Übernahme durch uns ist keine Quantitäts- und Qualitätserkennung. Weiters gewährleistet der Lieferant die Freiheit seiner Leistungen von Rechten Dritter. Bei allen Leistungen hat der Lieferant sämtliche für das Inverkehrbringen erforderliche von einem in der EU akkreditierten Labors ausgestellten Zertifikate kostenlos beizustellen.

Diese sind unverzüglich nach Auftragserteilung an uns zu senden und spätestens mit der Übergabe der Leistungen auszuhändigen.

- c) Der Lieferant erklärt sich bereit, jederzeit durch die Arnreiter Mühle auditiert zu werden und uns sämtliche Unterlagen, die den Herstellungsprozess seiner Ware betreffen, auf Verlangen auszuhändigen.

## 6. Lieferzeit und Lieferung

- a) Die Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich. Bei Verzug hat uns der Lieferant frühest möglich nach Bekanntwerden mit Nennung des Hinderungsgrundes schriftlich an [bestellungen@arnreiter-muehle.at](mailto:bestellungen@arnreiter-muehle.at) und telefonisch zu unterrichten. Wir sind in diesem Fall berechtigt, entweder einen Ersatzliefertermin zu vereinbaren oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Leistungserbringung vor einem vereinbarten Termin ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet.
- b) Bei nicht termingerechter oder nicht vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Vertrages sind wir – auch bei Vereinbarung eines Ersatzliefertermins – unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag oder Teilen davon zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zusätzlich sind wir berechtigt, ein Deckungsgeschäft zu tätigen. Alle aus der Nichterhaltung der Liefertermine erwachsenen Mehraufwendungen und sonstigen Nachteile hat der Lieferant zu ersetzen. Werden Teile von Leistungen oder verspätete Leistungen übernommen, gilt dies nicht als Verzicht auf unsere vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche.
- c) Bei nicht termingerechter oder nicht vereinbarungsgemäßer Erfüllung sind wir berechtigt, eine Pönale von 0,1% vom vereinbarten Kaufpreis für jeden Kalendertag der Fristüberschreitung oder Schlechterfüllung bis zu 10% des Kaufpreises unbeschadet unserer anderen Rechte in Abzug zu bringen.
- d) Unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretende Hindernisse (wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen) berechtigen uns, die Entgegennahme von Lieferungen um die Dauer der Behinderung zu verschieben. Soweit diese Hindernisse von nicht unerheblicher Dauer sind und wir hierdurch die Lieferungen nicht mehr unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verwerten können, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- e) Wenn die in der Bestellung vereinbarte Menge um zumindest 10 % über- oder unterschritten wird, müssen wir vorab davon in Kenntnis gesetzt werden.
- f) Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen zugestimmt haben und diese uns zumutbar sind.

## 7. Übernahme und Gewährleistung

- a) Die Übernahme der Leistungen erfolgt am Erfüllungsort innerhalb der vereinbarten Übernahmezeiten: Montag – Donnerstag von 07.30 Uhr – 15.00 Uhr; Freitag von 07:30 Uhr – 11.00 Uhr. Sollte eine Anlieferung oder Abholung außerhalb dieser Zeiten erfolgen, so sind diese im Vorfeld mit uns schriftlich abzustimmen.
- b) Eine Übernahme von Leistungen erfolgt nach einer ersten Prüfung dieser am Erfüllungsort. Eine Rückpflicht nach §§ 377, 378 UGB wird ausdrücklich abgedungen. Wir sind auch bei

offenkundigen Mängeln im Sinne des § 928 ABGB zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt. Bei mangelhafter oder verspäteter Leistung sind wir berechtigt, die Übernahme zu verweigern.

- c) Jede Leistung hat mit Lieferschein, bei Rohstoffen mit Angabe von Chargennummer, an uns zu erfolgen. Für jede Lieferung gilt: ohne vollständigen Lieferschein und Reinigungszertifikat des Transportfahrzeuges bei loser Anlieferung, bei Lieferungen von Soja und bei Lieferungen von Mais sind wir berechtigt, die Übernahme zu verweigern. Zusätzlich sind jährlich folgende Dokumente von der jeweiligen Lieferantengruppe vorzulegen: Allgemeine Lieferbedingungen für Landwirte, Allgemeine Lieferbedingungen für Getreide und Ölsaaten sowie die BIO Zertifikate bei biologischen Rohwaren. Ebenso sind jährlich sämtliche vereinbarten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vertragsanbau vorzulegen.
- d) Wenn für die Lagerung, die Verarbeitung oder den Vertrieb der Leistungen Gebrauchsanweisungen oder sonstige Vorschriften notwendig oder üblich sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil eines Vertrages und sind spätestens bei der Übergabe auszufolgen oder in sonst geeigneter Form bereitzustellen. Ist für die Nutzung der Leistungen eine behördliche Bewilligung oder die Einhaltung von Vorschriften erforderlich, ist uns dies vor Auftragserteilung schriftlich bekanntzugeben.
- e) Entsprechen die Leistungen bei der ersten Prüfung oder bei der Übernahme nicht den vereinbarten oder den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, sind wir unbeschadet anderer Rechte berechtigt, den kostenlosen Austausch dieser zu verlangen.
- f) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen oder wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum diese übersteigt, das Ende dieses als Gewährleistungsfrist. Der Rückgriff gemäß § 933b ABGB bleibt hiervon unberührt und kann durch uns binnen 6 Monaten ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht geltend gemacht werden.
- g) Der Lieferant hat bei Rückrufaktionen jeglichen damit verbundenen Aufwand, so etwa Personalkosten und allfällige Transportkosten, zu ersetzen.
- h) Innerhalb der Gewährleistungsfrist, oder wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) der Ware die Gewährleistungsfrist übersteigt, innerhalb dieses MHDs auftretende Mängel sind vom Lieferanten nach unserer Wahl unbeschadet anderer Rechte entweder unentgeltlich und unverzüglich zu beheben oder Ersatz zu leisten.
- i) Diese Pflicht hat der Lieferant an jenem Ort zu erfüllen, an dem unser Abnehmer oder wir die Sache im ordentlichen Geschäftsbetrieb haben. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Verbesserungen oder Ersatz vorzunehmen. Bei Austausch der Leistung oder Mängelbeseitigungen beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten oder verbesserten Leistungen erneut.
- j) Wir sind – mit Ausnahme von ganz geringfügigen Mängeln – zur Zurückbehaltung unserer Leistungen berechtigt. Bei unbehebaren Mängeln gilt dies bis zur Feststellung der Unbehebbarkeit durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen. Ein allfälliger vom Lieferanten gewünschter Eigentumsvorbehalt ist uns gegenüber unwirksam.

## **8. Produkthaftung und Schadenersatz**

- a) Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und umfasst insbesondere auch leichte Fahrlässigkeit. Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns sowie für Mangelfolgeschäden,

mittelbare Schäden und Schäden wegen Produktionsausfall. Allfällige vertragliche Einschränkungen unserer gesetzlichen Schadenersatz-, Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüche sind uns gegenüber nicht bindend.

- b) Bei Verzug oder Schlechtleistungen durch den Lieferanten hat dieser alle Ansprüche, die Dritte uns gegenüber deswegen geltend machen, über unsere erste Aufforderung zu übernehmen und uns völlig schad- und klaglos zu halten. Dasselbe gilt für Produkthaftungsansprüche, die Dritte gegenüber uns geltend gemacht haben.
- c) Der Lieferant haftet uneingeschränkt für eigenes und für das Verhalten aller von ihm beauftragten Personen.

## **9. Zession**

Die Abtretung von Forderungen uns gegenüber ist nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis zulässig. Wir sind in jedem Fall berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten zu bezahlen. Ein von uns erteilter Auftrag darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Subunternehmer weitergegeben werden.

## **10. Spezifikationen, Rezepte, Skizzen und Zeichnungen**

Etwaige dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen wie etwa Spezifikationen, Rezepte, Manuskripte, Skizzen, Zeichnungen, Muster etc. bleiben unser Eigentum und dürfen bei sonstiger Schadenersatzpflicht nicht verwendet werden.

## **11. Gewerblichen Rechtsschutz**

Der Lieferant haftet dafür, dass die Leistungsgegenstände frei von Rechten Dritter aller Art sind und durch die Leistung Schutzrechte Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechte, nicht verletzt werden. Falls eine dritte Person gegenüber uns die Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend macht, hält uns der Lieferant schad- und klaglos.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- a) Erfüllungsort ist 4702 Wallern an der Trattnach, Österreich.
- b) Für sämtliche im Zusammenhang mit der Anbahnung der Geschäftsbeziehung und der Abwicklung eines Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wels zuständig. Wir sind auch berechtigt, unsere Forderungen am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, über unseren Wunsch die Gerichtsstandsklausel jederzeit schriftlich durch firmenmäßige Zeichnung zu bestätigen.

## **13. Kündigung und Änderung von Verträgen**

- a) Eine Beendigung eines Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Allfällige Dauerschuldverhältnisse sind von uns dann mit sofortiger Wirkung auflösbar, wenn der

Lieferant trotz Setzung einer angemessenen, höchstens 14tägigen Nachfrist mit der Leistung in Verzug. Wiederholter, auch kürzerer Verzug oder wiederholte Schlechtleistung durch den Lieferanten berechtigen uns ohne vorherige Abmahnung zur sofortigen Beendigung der Vertragsbeziehung. Die Setzung einer Nachfrist und die Auflösung aus wichtigem Grund bedürfen der Schriftform.

- b) Wir sind ohne Einhaltung von Fristen und Terminen berechtigt, den noch nicht erfüllten Teil des Rahmenvertrages / Liefervertrages zu kündigen, wenn der Lieferant im Hinblick auf die Leistungserbringung an uns noch keine Disposition wie etwas eigener Ankauf, Verarbeitung von Waren getroffen hat. Zur Überprüfung, ob solche Dispositionen getroffen wurden, ermächtigt uns der Lieferant, in alle hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- c) Änderungen von Namen, Firma, Anschrift, Rechtsform oder ähnlichen Daten hat uns der Lieferant umgehend schriftlich bekannt zu geben.

#### **14. Anzuwendendes Recht**

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **15. Teilnichtigkeit**

Falls eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam ist oder aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften wird, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert in Geltung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich und hinsichtlich des beabsichtigten Zwecks der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei ergänzungsbedürftigen Lücken.